

Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laatzten vom 20.12.2013 (HundeVO)

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl.2/2005 S.9), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzten in seiner Sitzung am XXXXX folgende Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laatzten vom 20.12.2013 beschlossen:

Die Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laatzten wird wie folgt geändert (Änderungen sind unterstrichen, Streichungen gestrichen):

In § 2 wird nach lit. d) folgender Satz 2 eingefügt:

Es muss in jedem Fall eine reißfeste Hundeleine mitgeführt werden.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Hundeverbot

Auf Spielplätze, Spielparks, Schulhöfe Schulgelände oder Gelände von Kinder- und Jugendeinrichtungen ~~tagesstätten~~ dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Dies gilt nicht für die öffentlichen Wegeverbindungen, welche über die Schulgelände im Stadtgebiet, insbesondere des Erich Kästner-Schulzentrums, der Albert-Einstein-Schule, der Grundschule Pestalozzistraße und der Grundschule Grasdorf führen, sowie für ausgebildete Behinderten-Begleithunde, Therapiehunde und Assistenzhunde. Die Inhaberin/der Inhaber des Hausrechts kann in Einzelfällen auch für andere Hunde Ausnahmen zulassen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Leinenpflicht

In Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen mit Personenansammlungen sowie innerhalb eines Abstandes von 50 m zu Kinder- und Jugendeinrichtungen und Schulen sind Hunde an einer höchstens 2 m langen reißfesten Hundeleine zu führen. Bei der Nutzung der öffentlichen Wegeverbindungen über die in § 3 genannten Schulgelände gilt ebenfalls Leinenpflicht.

Es wird folgender § 5 eingefügt:

§ 5 Beseitigung von Hundekot

Wer einen Hund außerhalb des eigenen eingefriedeten Besitztums, in Mehrfamilienhäusern außerhalb der eigenen Wohnung, führt, ist verpflichtet, den Kot des Hundes unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, soweit dies im Einzelfall möglich und angemessen ist.

Der bisherige § 5 (Ordnungswidrigkeiten) wird zu § 6 (Ordnungswidrigkeiten).

In § 6 Satz 1 und Satz 2 werden die Abkürzungen „Nds. SOG“ durch „NPOG“ ersetzt.

In § 6 wird folgender Buchstabe **f)** eingefügt:

f) entgegen § 2 S. 2 keine reißfeste Hundeleine mitführt.

Der bisherige § 6 Buchstabe **f)** wird in Buchstabe **g)** geändert und wie folgt gefasst:

g) entgegen § 3 S. 1 einen Hund (**mit Ausnahme der in § 3 genannten Hunde**) auf einen Spielplatz, Spielpark, **ein Schulhofgelände (mit Ausnahme der in § 3 genannten)** oder das Gelände einer **Kinder- und Jugendeinrichtung tagesstätte** mitnimmt,

Der bisherige § 6 Buchstabe **g)** wird in Buchstabe **h)** geändert und wie folgt gefasst:

h) entgegen § 4 einen Hund in Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen mit Personenansammlungen sowie innerhalb eines Abstandes von 50 m zu **Kindertagesstätten- und Jugendeinrichtungen** und Schulen **sowie bei der Nutzung der in § 3 genannten öffentlichen Wegeverbindungen** nicht an einer höchstens 2 m langen **reißfesten** Hundeleine führt.

Nach § 6 Buchstabe **h)** wird folgender Buchstabe **i)** eingefügt:

i) entgegen § 5 den Kot des Hundes nicht aufnimmt und entsorgt.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Laatzen, den XXXXX

STADT LAATZEN
Der Bürgermeister

Jürgen Köhne